



ALLGEMEINE SERVICEBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich und Allgemeines

- 1.1. Diese Vertragsbedingungen finden bei der Inanspruchnahme der von der Prima Power GmbH (nachfolgend „**Prima Power**“) durchgeführten Serviceleistungen - wie z.B. (Remote-)Wartung von Maschinen, Reparaturen, Montagen, Maschinenumstellungen, Lieferung von Ersatzteilen, Schulungen und sonstige Beratungsleistungen - durch den Vertragspartner von Prima Power (nachfolgend „**Kunde**“) Anwendung. Diese Vertragsbedingungen ersetzen vorhergehende schriftliche oder mündliche Vereinbarungen. Die vorliegende Vereinbarung - nebst eventuell vorhandener Anlagen - stellt die vollständige Absprache zwischen den Vertragsparteien dar.
- 1.2. Von diesen Vertragsbedingungen abweichende oder entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden von Prima Power nicht anerkannt, auch dann nicht, wenn Prima Power bei Auftragsannahme diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt nicht, wenn Prima Power schriftlich der Geltung anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen zugestimmt hat.
- 1.3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 1.4. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland - unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) - Anwendung.
- 1.5. Ausschließlicher Gerichtsstand ist - soweit zulässig - das Landgericht München I; Prima Power bleibt - sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind - berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

2. Leistungen

- 2.1. Die vereinbarten Leistungen werden von Prima Power auf Basis des zum Zeitpunkt des Vertragschlusses anerkannten Stands der Technik erbracht.
- 2.2. Das Verwendungsrisiko für die Leistungen von Prima Power liegt beim Kunden.
- 2.3. Sofern Lieferungen vereinbart sind, ist Prima Power zu Teillieferungen berechtigt.
- 2.4. Ein vertraglicher Erfolg wird von Prima Power nur dann geschuldet, wenn ein solcher zwischen Prima Power und dem Kunden ausdrücklich vereinbart worden ist.

3. Vergütung und Zeiterfassung

- 3.1. Die Vergütung erfolgt auf Basis der von Prima Power erbrachten Arbeitsstunden zuzüglich der angefallenen Materialkosten, falls nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes (z.B. Pauschale) vereinbart wurde. Sämtliche Beträge sind Nettobeträge zuzüglich Umsatzsteuer, die ebenfalls – soweit gesetzlich vorgesehen – zu vergüten ist.
- 3.2. Die Leistung wird nach Zeit berechnet, wobei Prima Power berechtigt ist, zur Vorbereitung der Leistungsausführung bis zu 4 Stunden als Arbeitszeit zur Abrechnung zu bringen.
- 3.3. Falls von Prima Power ein vertraglicher Erfolg geschuldet wird, wird Prima Power – soweit möglich – dem Kunden den voraussichtlichen Preis der Leistung schriftlich mitteilen; andernfalls ist der Kunde berechtigt, schriftlich gegenüber Prima Power Kostengrenzen für die Leistungserbringung zu bestimmen. Ist Prima Power nicht in der Lage, den Leistungserfolg zu den mitgeteilten Kosten herbeizuführen, ist Prima Power nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden berechtigt, die mitgeteilten Kosten zu überschreiten. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde nach Mitteilung der Kosten die Durchführung weiterer, zusätzlicher Leistungen verlangt.
- 3.4. Soweit von Prima Power Lieferungen an den Kunden (z.B. Lieferung von Verschleiß- und Ersatzteilen; verwendete Materialien) vorgenommen werden, gelten die für die Lieferung ab Werk (Ex Works gem. Incoterms 2020).
- 3.5. Soweit eine Abrechnung auf Zeitbasis erfolgt, ist der Kunde verpflichtet, die geleisteten Arbeitszeiten des von Prima Power eingesetzten Personals auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung nicht, gilt das Arbeitszeitformular 2 Werktage nach Übergabe an den Kunden als akzeptiert, es sei denn der Kunde widerspricht schriftlich und mit Begründung dem Inhalt des Arbeitszeitformulars.



4. Pflichten des Kunden

- 4.1. Bei der Serviceleistung von Prima Power beim Kunden vor Ort hat der Kunde auf eigene Kosten sämtliche in seinen Bereich fallenden rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Erbringung der Serviceleistungen durch Prima Power zu schaffen und Prima Power bei der Durchführung zu unterstützen. Dies umfasst insbesondere
 - 4.1.1. die Benennung eines Ansprechpartners vor Ort;
 - 4.1.2. die Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft und Wasser inkl. der erforderlichen Anschlüsse;
 - 4.1.3. die Bereitstellung trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des von Prima Power eingesetzten Personals;
 - 4.1.4. die Bereitstellung geeigneter Umkleideräume und sanitärer Einrichtungen nebst Materialien zur Leistung von Erster Hilfe für das von Prima Power eingesetzte Personal;
 - 4.1.5. die Gewährleistung ungehinderten Transports der Montageteile bis zum und am Montageplatz nebst Schutz der Montagestelle und – materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art;
 - 4.1.6. die Bereitstellung der erforderlichen Krankapazität nebst Bedienpersonal, wobei allein der Kunde gegenüber seinem Bedienpersonal weisungsbefugt ist;
 - 4.1.7. die Bereitstellung der sonstigen, für die Durchführung der Serviceleistung notwendigen Vorrichtungen und schweren Werkzeugen (z.B. Hebe-/Flurförderzeuge, Kompressoren), sowie der Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Unterlagen, Reinigungs- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Feuerlöschgeräte, etc.) einschließlich Entsorgung von Problemstoffen, z. B. Altöl, Altfette, etc.;
 - 4.1.8. die Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Justierung des Gegenstandes der Serviceleistung und zur Durchführung der vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind;
 - 4.1.9. die Reinigung der Stelle der Serviceleistung.
- 4.2. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Erbringung der Serviceleistung durch Prima Power der Gegenstand der Serviceleistung für das von Prima Power eingesetzte Personal verfügbar ist und während der Erbringung der Serviceleistung nicht für Produktionsarbeiten eingesetzt wird.
- 4.3. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht fristgerecht nach, ist Prima Power nach Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an Stelle des Kunden und auf Kosten des Kunden vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von Prima Power unberührt.

5. Pflichten des Kunden bei im Wege der Fernwartung (Remote) erbrachten Serviceleistungen

- 5.1. Der Kunde ist verpflichtet, Prima Power eine detaillierte Beschreibung der gewünschten Serviceleistung bzw. eines zu behebenden Fehlers - vor Vertragsschluss - übermitteln, damit Prima Power in der Lage ist, zu entscheiden, ob die Serviceleistung im Wege der Fernwartung erbracht werden kann.
- 5.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Software, welche die Fernwartung ermöglicht, nur auf Anweisung von Prima Power zu aktivieren. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Einstellungen der den Fernzugriff ermöglichenden Software zu verändern.
- 5.3. Um von Prima Power eine Fernverbindung zum Gegenstand der Serviceleistung herzustellen, werden eine Benutzerkennung sowie gegebenenfalls ein Passwort benötigt. Die Benutzerkennung und das Passwort werden von Prima Power vergeben.
- 5.4. Der Kunde ist verpflichtet, sicherzustellen, dass keine Schadprogramme (z.B. Viren, Trojaner) auf Systeme von Prima Power übertragen werden. Sollten beim Kunden Schadprogramme vorhanden sein, welche die Tätigkeit von Prima Power im Rahmen der Serviceleistung im Wege der Fernwartung beeinträchtigen oder bei dieser übertragen werden können, ist der Kunde zur unverzüglichen Mitteilung an Prima Power verpflichtet. Falls Prima Power aufgrund der Übertragung von Schadprogrammen durch die Software des Kunden Schäden erleidet, ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet, sofern ihm ein Verschulden zur Last fällt.

6. Schutzrechte

Soweit Reparaturarbeiten Gegenstand der Serviceleistung von Prima Power sind und der Gegenstand der Serviceleistung nicht von Prima Power an den Kunden geliefert wurde, ist der Kunde verpflichtet, Prima Power auf gegebenenfalls bestehende gewerbliche Schutzrechte bzw. Urheberrechte Dritter bezüglich des Gegenstands der Serviceleistung hinzuweisen; sofern Prima Power die Schutzrechte Dritter nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt hat, ist der Kunde im Falle der Verletzung von Schutzrechten Dritter in Bezug auf den Gegenstand der Serviceleistung verpflichtet, Prima Power von Ansprüchen Dritter aufgrund dieser Verletzung freizustellen.



7. Nicht durchführbare Reparatur

- 7.1. Kann die vom Kunden gewünschte Reparatur aus von Prima Power nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden, ist der Kunde verpflichtet, Prima Power die für die Erstellung des Kostenvoranschlages sowie den zur Feststellung der Nicht-Durchführbarkeit der Reparatur entstandenen Zeitaufwand (Fehlersuche) zu erstatten. Dies gilt insbesondere, wenn der beanstandete Fehler während der Erbringung der Serviceleistung nicht aufgetreten ist, notwendige Ersatzteile nicht zu beschaffen sind, der Kunde den vereinbarten Termin zur Erbringung der Serviceleistung schuldhaft versäumt hat oder der zu Grunde liegende Vertrag während der Erbringung der Serviceleistung beendet wurde.
- 7.2. Prima Power ist bei Abbruch einer Serviceleistung / Nichtdurchführbarkeit einer Reparatur nur auf ausdrückliche, schriftliche Anweisung des Kunden hin verpflichtet, den Gegenstand der Leistungserbringung wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Der Kunde hat im Falle einer solchen Anweisung die Kosten der Wiederherstellung zu tragen, es sei denn, dass die von Prima Power durchgeführten Maßnahmen nicht erforderlich waren.

8. Leistungszeit, Gefahrtragung

- 8.1. Die Leistungszeit ergibt sich aus der jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarung. Die Einhaltung der Leistungszeit durch Prima Power steht unter der Voraussetzung, dass der Kunde seine Obliegenheiten (z.B. Vorlage behördlicher Genehmigungen; Anzahlung) vollständig erfüllt hat. Andernfalls verlängert sich die Leistungszeit angemessen. Dies gilt nicht, wenn Prima Power die Verzögerung zu vertreten hat; ein Vertretenmüssen von Prima Power steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von Prima Power.
- 8.2. Ist die Verzögerung vom Kunden zu vertreten, sind die durch die Verzögerung veranlassten Kosten vom Kunden zu tragen.
- 8.3. Sofern Lieferungen von Prima Power an den Kunden Gegenstand der Serviceleistung sind, geht das Risiko der zufälligen Verschlechterung oder des Untergangs mit Lieferung auf den Kunden über. Gerät der Kunde in Annahmeverzug, beginnt die Gewährleistung zu dem Zeitpunkt der schriftlichen Anzeige der Lieferbereitschaft bzw. der Anzeige der Bereitstellung/Fertigstellung bzw. Anzeige der Abnahmebereitschaft der Leistungen durch Prima Power.
- 8.4. Sofern zur Durchführung einer Serviceleistung erforderlich, wird der Gegenstand der Serviceleistung auf Kosten des Kunden (einschließlich Verpackung und Verladung) zu Prima Power transportiert bzw. bei Prima Power angeliefert und nach Durchführung der Serviceleistung wieder zum Kunden zurücktransportiert bzw. vom Kunden abgeholt. Der Kunde trägt hierbei die Transportgefahr. Für die Dauer der Serviceleistung hat der Kunde auf eigene Kosten für einen angemessenen Versicherungsschutz des Gegenstands der Serviceleistung Sorge zu tragen. Gerät der Kunde in Annahmeverzug hinsichtlich der Rücknahme des Gegenstands der Serviceleistung, ist der Kunde verpflichtet, etwaige auf Seiten von Prima Power entstandene Lagerkosten (Lagerung auf dem Betriebsgelände von Prima Power oder eines Dritten) zu ersetzen. Der Kunde hat die Gefahr der Lagerung einschließlich des Transports zum Ort der Lagerung zu tragen.

9. Abnahme von Werkleistungen

- 9.1. Soweit aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung Werkleistungen Gegenstand der von Prima Power zu erbringenden Serviceleistung sind, ist der Kunde zur Abnahme dieser Werkleistungen verpflichtet, sobald dem Kunden die Abnahmereife schriftlich angezeigt wurde und die Werkleistungen von Prima Power ohne wesentliche Mängel erbracht worden sind. Über die Abnahme ist ein vom Kunden und Prima Power zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen.
- 9.2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von Prima Power, gilt die Abnahme mit schriftlicher Anzeige der Abnahmebereitschaft als erfolgt.

10. Verfügbarkeitszeiten

Die Verfügbarkeit von Prima Power richtet sich nach den Geschäftszeiten von Prima Power. Diese sind Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 17:00 Uhr.



11. Schulungen

Soweit Schulungen Gegenstand der Serviceleistungen von Prima Power sind, hat der Kunde angemessene und erforderliche Reise- und Aufenthaltskosten des von Prima Power zur Durchführung der Schulung eingesetzten Personals und der vom Kunden zur Schulung entsandten Teilnehmer zu tragen.

12. Geschäftsgeheimnisse, Maschinendaten

- 12.1. Bei der Erbringung von Serviceleistungen kann Prima Power in Bezug auf den Gegenstand der Serviceleistung bzw. vom Gegenstand der Serviceleistung nicht-personenbezogene Daten (z.B. Lizenzdaten, Software-Serie, Betriebszustand, Wartungs- und Diagnosedaten) erheben. Der Kunde ist sich bewusst, dass diese Daten Geschäftsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen des Kunden darstellen können.
- 12.2. Soweit diese Daten Geschäftsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen des Kunden darstellen, gestattet der Kunde Prima Power ausdrücklich die Einsichtnahme in diese Geschäftsgeheimnisse.
- 12.3. Prima Power ist berechtigt, die erhobenen nicht-personenbezogenen Daten zur Erbringung der Serviceleistung einzusetzen und zu diesem Zweck mit Dritten zu teilen. Weiter ist Prima Power berechtigt, diese nicht-personenbezogenen Daten zur allgemeinen Produktentwicklung und -verbesserung sowie zur Marktanalyse zu verwenden. Eine Nutzung der nicht-personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken ist Prima Power nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden gestattet.

13. Gewährleistungsrechte

- 13.1. Prima Power haftet für Mängel der Serviceleistungen dergestalt, dass Prima Power die Mängel mit einer angemessenen Anzahl von Nachbesserungsversuchen - mindestens jedoch zwei Nachbesserungsversuche - zu beheben hat. Der Kunde ist zur Minderung bzw. zum Rücktritt erst berechtigt, wenn die Nachbesserung durch Prima Power - nach entsprechender, angemessener Fristsetzung durch den Kunden - fehlgeschlagen ist oder eine Nachbesserung für den Kunden unzumutbar ist. Soweit der Kunde Schadensersatz begehrt, richtet sich dieser nach Ziffer 15.
- 13.2. Ein festgestellter Mangel ist vom Kunden unverzüglich gegenüber Prima Power schriftlich anzuzeigen. Prima Power ist verpflichtet, schriftlich angezeigte Mängel innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern. Etwaige Beistellkosten sind vom Kunden zu tragen.
- 13.3. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden - soweit sie nicht von Prima Power verschuldet sind - entfallen:
 - 13.3.1. bei durch den Kunden oder Dritte ohne vorherige schriftliche Gestattung von Prima Power vorgenommen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten am Gegenstand der Service-Leistung;
 - 13.3.2. bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung des Gegenstands der Serviceleistung;
 - 13.3.3. bei fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebnahme des Gegenstands der Serviceleistung durch den Kunden oder Dritte;
 - 13.3.4. bei natürlicher Abnutzung des Gegenstands der Serviceleistung;
 - 13.3.5. bei fehlerhafter Behandlung des Gegenstands der Serviceleistung;
 - 13.3.6. bei einer Wartung entgegen den Wartungsvorgaben von Prima Power;
 - 13.3.7. bei Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel;
 - 13.3.8. wenn der Mangel auf die Leistungsbeschreibung, auf eine Anweisung des Kunden oder auf vom Kunden eingesetzte bzw. gestellte Arbeitsmittel zurückzuführen ist;
 - 13.3.9. wenn der Mangel aus Vorleistungen des Kunden oder Dritter resultiert;
 - 13.3.10. bei Verwendung des Gegenstands der Serviceleistung auf ungeeignetem Baugrund bzw. Durchführung ungeeigneter Bauarbeiten;
 - 13.3.11. wenn der Mangel auf chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen von Seiten des Kunden beruht;
 - 13.3.12. wenn der Kunde grundlos die Nachbesserungsarbeiten verweigert; oder
 - 13.3.13. wenn der Kunde die Nachbesserungsarbeiten durch Beseitigung des Mangels vereitelt, ohne dass zuvor Prima Power Nachbesserungsversuche in angemessener Zahl unternehmen konnte.

14. Pfandrechte, Eigentumsvorbehalt

- 14.1. Soweit im Rahmen der Serviceleistung Lieferungen durch Prima Power erfolgen, behält sich Prima Power das Eigentum an Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus diesem Vertrag - auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen - aus dem Servicevertrag vor.
- 14.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Liefergegenstand - vor Bezahlung an Prima Power - zu veräußern, zu verpfänden oder an einen Dritten zur Sicherung zu übereignen.
- 14.3. Im Falle einer Pfändung oder Beschlagnahme des Liefergegenstandes ist der Kunde verpflichtet, Prima Power hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.



- 14.4. Im Falle des Vorliegens eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden ist Prima Power berechtigt, vom Servicevertrag zurückzutreten und die sofortige Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen. Der Kunde hat Prima Power unverzüglich über das Vorliegen eines solchen Antrags in Kenntnis zu setzen.
- 14.5. Soweit die Reparatur des Gegenstands des Servicevertrags Teil des Servicevertrags ist, hat Prima Power in Bezug auf die Forderung aus dem Servicevertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in den Besitz des Kunden gelangten Gegenstandes des Servicevertrags. Prima Power ist berechtigt, das Pfandrecht auch für Forderungen aus Serviceverträgen mit dem Kunden, geltend zu machen, soweit sie im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Servicevertrages stehen. Für sonstige Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen Prima Power und dem Kunden gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

15. Haftung

- 15.1. Prima Power haftet – außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig ist und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 15.2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Prima Power auch bei leichter Fahrlässigkeit, wobei diese Haftung – außer bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt ist, sofern nicht Leben, Körper oder Gesundheit verletzt worden sind.
- 15.3. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

16. Verjährung

- 16.1. Ansprüche des Kunden gegen Prima Power wegen Mängeln, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren mit Ablauf von 12 Monaten beginnend im Fall der Erbringung von Dienstleistungen mit Beendigung der Serviceleistung durch Prima Power bzw. bei Werkleistungen ab Abnahme des Gegenstands der Leistungserbringung (vgl. Ziff. 9) durch den Kunden.
- 16.2. Soweit Prima Power Leistungen zur Nacherfüllung erbringt, beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche nur dann erneut zu laufen, wenn Prima Power die Verpflichtung zur Nacherfüllung vorbehaltlos schriftlich anerkennt. Ein von Prima Power abgegebenes Anerkenntnis bewirkt den Neubeginn der Verjährungsfrist nur für die anerkannten Mängel. Mit Leistungen zur Nacherfüllung, die Prima Power aus Kulanz erbringt, ist kein Anerkenntnis der gerügten Mängel verbunden.
- 16.3. Im Übrigen verjähren sämtliche sonstigen Ansprüche des Kunden gegen Prima Power, gleich aus welchem Rechtsgrund, mit Ablauf von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt, in welchem der Kunde von ihnen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen hätte müssen.

17. Geistiges Eigentum, gewerbliche Schutzrechte und Lizenzen

- 17.1. Alle gewerblichen Schutzrechte verbleiben im Eigentum von Prima Power. Prima Power erteilt dem Kunden nur insoweit ein zeitlich unbefristetes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an etwaigen gewerblichen Schutzrechten, soweit dies zur Nutzung der Serviceleistung bzw. des Gegenstandes der Serviceleistung notwendig ist. Dies gilt insbesondere auch für Muster, Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schulungsunterlagen, interne Arbeitsanweisungen (Wartungslisten) sowie andere sonstiger Informationen körperlicher oder nicht-körperlicher Art.
- 17.2. Die gewerblichen Schutzrechte verkörpernden Gegenstände wie z.B. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schulungsunterlagen, interne Arbeitsanweisungen (Wartungslisten) verbleiben im ausschließlichen Eigentum von Prima Power und dürfen vom Kunden zu keinen anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken verwendet werden. Kopien oder sonstige Vervielfältigungen dürfen nur zu den vertraglich vereinbarten Zwecken angefertigt werden. Originale und Vervielfältigungen dürfen Dritten weder ausgehändigt noch in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden.
- 17.3. Ist Software Teil der Serviceleistung, räumt Prima Power dem Kunden an der überlassenen Software ein zeitlich unbeschränktes, nicht übertragbares, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der Software nebst Dokumentation ein. Der Kunde ist zur Nutzung der Software nebst Dokumentation nur auf dem dafür bestimmten Gegenstand der Serviceleistung berechtigt. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben, insbesondere Copyrightvermerke, nicht zu entfernen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens Prima Power zu verändern.



- 17.4. Alle sonstigen Rechte an der Software nebst Dokumentation einschließlich etwaiger vorhandener Kopien verbleiben bei Prima Power.

18. Datenschutz bei Remote-Serviceleistungen

- 18.1. Für sämtliche Mitarbeiter von Prima Power gilt aufgrund ihrer Aufgabenstellungen die Vertraulichkeit nach Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 S. 2 lit. b DS-GVO. Nach dieser Vorschrift ist es diesen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten.
- 18.2. Gem. Art. 28 Abs. 3 UAbs. 1 S. 2 lit. b DS-GVO ist jeder Mitarbeiter von Prima Power verpflichtet, die Vertraulichkeit der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch über das Ende seiner Tätigkeit im Unternehmen hinaus.
- 18.3. Prima Power stellt unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit alle organisatorischen und technischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten gem. Art. 32 DS-GVO sicher.
- 18.4. Der Kunde ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften aus dieser Vereinbarung im erforderlichen Umfang zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Prima Power gewährt dazu nach Absprache ungehinderten Zutritt, Zugang und Zugriff zu informationsverarbeitenden Systemen, Programmen, Dateien und Informationen, die mit der Durchführung der Tätigkeiten in Verbindung stehen. Dem Kunden sind durch Prima Power alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Kontrollfunktion benötigt werden.
- 18.5. Bei Prima Power ist ein Verantwortlicher für den Datenschutz ordnungsgemäß bestellt. Der Kunde wird Prima Power entweder seinen Datenschutzbeauftragten oder einen besonderen Ansprechpartner im Unternehmen des Kunden für Fragen des Datenschutzes mitteilen. Einen Wechsel des Datenschutzbeauftragten bzw. des Ansprechpartners haben die Parteien unverzüglich anzuzeigen.
- 18.6. Prima Power darf Subunternehmer im Rahmen der Erfüllung der vertraglich beauftragten Tätigkeiten einsetzen, soweit bei den Subunternehmern ein gleichwertiges Niveau des Datenschutzes herrscht wie bei Prima Power.
- 18.7. Über datenschutzrelevante Vorfälle und Verstöße gegen die vertraglichen Regelungen unterrichtet Prima Power den Kunden schriftlich und unverzüglich.
- 18.8. Sich ggf. aus der Vertragsbeziehung zwischen Prima Power und dem Kunden ergebende allgemeine oder weitergehende Geheimhaltungsverpflichtungen werden durch diese Erklärung nicht berührt.

19. Höhere Gewalt

- 19.1. Ein Fall der höheren Gewalt liegt vor bei jedem unvorhersehbaren, schwerwiegenden Ereignis, wie insbesondere Krieg, terroristische Auseinandersetzung, Epidemien oder Arbeitskämpfe, welches außerhalb des Einflussbereichs einer Vertragspartei liegt und durch das eine Vertragspartei ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks sowie nicht von ihnen verschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Anordnungen und rechtmäßiger Aussperrungen.
- 19.2. Im Falle einer Verhinderung, die vertraglichen Pflichten zu erfüllen, hat die betroffene Vertragspartei dem Vertragspartner unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzuzeigen. Sie wird sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen so weit wie möglich zu beschränken.
- 19.3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Vertrag an die veränderten Verhältnisse nach Treu und Glauben anzupassen. Für die Dauer und im Umfang der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkung sind die Vertragsparteien von ihren Pflichten aus dem Servicevertrag befreit und schulden insoweit auch keinen Schadensersatz. Zudem kann jede Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten, wenn abzusehen ist, dass ein vereinbarter Erfüllungszeitpunkt um mehr als 12 Wochen überschritten wird.

20. Ausfuhrkontrollbestimmungen

Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union bzw. außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, stehen die Angebote und Auftragsbestätigungen von Prima Power unter der aufschiebenden Bedingung einer Genehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sowie aller zusätzlich erforderlichen behördlichen Genehmigungen.

21. Sonstige Bestimmungen

- 21.1. Der Kunde hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 21.2. Der Kunde darf Ansprüche gegen Prima Power nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Prima Power abtreten.



- 21.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die Prima Power mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.